

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Änderungsverfahrens 30 BO An der Papenburg/Berliner Straße zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen

Die Änderung bezieht sich auf einen Bereich in der Stadt Bochum.

Die Räte der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen haben in ihren Sitzungen vom 07. bis 27.05.2026 die Änderung 30 BO An der Papenburg/Berliner Straße zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan (GFNP) beschlossen.

Die bereits baulich genutzten Bereiche an der Dr.-Eduard-Schulte-Straße und nördlich der A 40 sollen maßvoll ergänzt und planungsrechtlich als Wohnbau bzw. Gemischte Bauflächen dargestellt werden. Ursprünglich war vorgesehen, auch die Fläche des ehem. Sportplatzes an der Berliner Straße als Wohnbaufläche darzustellen. Nun soll in dieser zentralen Lage mit guter Anbindung an die Wattenscheider Innenstadt und den ÖPNV jedoch eine Gesamtschule entstehen, in die die Bezirksmusikschule Wattenscheid integriert wird. Ökologisch wertvolle zentral gelegene Freiraumbereiche sollen erhalten und durch geeignete Maßnahmen ökologisch aufgewertet werden. Für die Umsetzung dieser Entwicklungsperspektive ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) erforderlich.

Die oberste Landesbehörde hat die o. g. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans (GFNP) gem. § 203 (4) BauGB in der derzeit geltenden Fassung mit Datum vom 15.09.2026 unter dem Az. 52.12.04.000001.30BO genehmigt.



Alle Planunterlagen können nach Wirksamkeit der Änderung auf der Internetseite der Städteregion Ruhr <https://staedteregion.ruhr/gfnp/planwerk> eingesehen werden und sind darüber hinaus über das zentrale Internetportal des Landes <https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de> zugänglich. Über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen bei den einzelnen Städten der Planungsgemeinschaft Auskunft erteilt.

Die Änderung zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan wird mit den ortsüblichen Bekanntmachungen durch die Städte der Planungsgemeinschaft wirksam.

Hinweise:

I. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Gemeinsamen Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Änderung des Gemeinsamen Flächen-

Der ca. 21,0 ha große Änderungsbereich befindet sich im Stadtteil Wattenscheid-Mitte und ist unmittelbar südwestlich der Innenstadt von Wattenscheid gelegen (Hauptnebenzentrum). Hierdurch sind zahlreiche soziale Infrastruktureinrichtungen fußläufig zu erreichen.

Die nördliche Grenze des Änderungsbereiches stellt die Propst-Hellmich-Promenade dar, die südliche die Bundesautobahn (BAB) 40. Im Westen wird der Änderungsbereich durch die Berliner Straße, im Osten durch die Straße An der Papenburg begrenzt.

Der Änderungsbereich wird im westlichen Teil entlang der Berliner Straße vor allem durch Sportstätten geprägt, die tlw. aktiv betrieben, tlw. aber auch brachgefallen sind. Im östlichen Teil befinden sich an der Straße An der Papenburg der Hof Beckmann und Wohngebäude. Im südlichen Teil (nahe der A 40) sind einzelne Wohngebäude mit langgestreckten Gärten zu finden. Im Zentrum des Änderungsbereiches befinden sich Grünflächen (Wiesen und Weiden), die von Busch- bzw. Baumreihen umgeben sind. Im nördlichen Teil verläuft ein Graben/Bach (Hofwiese).

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen

Seite 177 bis 181

nutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr oder Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- II. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeister haben die Ratsbeschlüsse zur Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr oder Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 17.09.2026

Berg
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Änderungsverfahrens 59 E Holteyer Straße/Im Heimberge zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen

Die Änderung bezieht sich auf einen Bereich in der Stadt Essen.

Die Räte der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen haben in ihren Sitzungen vom 07. bis 27.05.2026 die Änderung 59 E Holteyer Straße/Im Heimberge zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan (GFNP) beschlossen.

Der Änderungsbereich 59 E befindet sich in Essen im Stadtteil Burgaltendorf (Stadtbezirk VIII). Er umfasst die Flächen einer ehemaligen Tennisplatzanlage mit

sechs Plätzen, die bereits seit längerer Zeit brach liegen, sowie einer vorhandenen Wohnbebauung im südlichen Bereich. Im Westen und im Süden wird er eingefasst durch die Holteyer Straße, im Osten durch die Straße Im Heimberge und im Norden durch einen Waldbestand.

Als Folgenutzung für die Flächen des ehemaligen Tennisvereins ist eine Ergänzung der wohnbaulich genutzten Siedlungsrandlage geplant. Der Änderungsbereich wird im GFNP als „Fläche für die Landwirtschaft“ mit der nachrichtlichen Übernahme „Wasserschutzgebiet (Zone I-IIIB) in Planung“ dargestellt. Die Darstellung soll künftig in Wohnbaufläche mit der nachrichtlichen Übernahme „Wasserschutzgebiet (Zone I-IIIB) in Planung“ geändert werden.

Die oberste Landesbehörde hat die o. g. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans (GFNP) gem. § 203 (4) BauGB in der derzeit geltenden Fassung mit Datum vom 27.08.2026 unter dem Az. 52.12.04.000001.59E genehmigt.

Alle Planunterlagen können nach Wirksamkeit der Änderung auf der Internetseite der Städteregion Ruhr <https://staedteregion.ruhr/gfnp/planwerk> eingesehen werden und sind darüber hinaus über das zentrale Internetportal des Landes <https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de> zugänglich. Über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen bei den einzelnen Städten der Planungsgemeinschaft Auskunft erteilt.

Die Änderung zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan wird mit den ortsüblichen Bekanntmachungen durch die Städte der Planungsgemeinschaft wirksam.

Hinweise:

- I. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,





2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Gemeinsamen Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr oder Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

II. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- die vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Oberbürgermeister haben die Ratsbeschlüsse zur Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr oder Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 17.09.2026

Berg
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Änderungsverfahrens 62 BO VfL-Talentwerk zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen

Die Änderung bezieht sich auf einen Bereich in der Stadt Bochum.

Die Räte der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen haben in ihren Sitzungen vom 07. bis 27.05.2026 die Änderung 62 BO VfL-Talentwerk zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan (GFNP) beschlossen.

Der GFNP-Änderungsbereich 62 BO befindet sich im Bochumer Stadtbezirk Mitte im Stadtteil Grumme. Er umfasst Flächen nördlich und südlich der Hiltroper Stra-



ße. Mit der GFNP-Änderung sollen die planerischen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, mit dem VfL-Talentwerk, dem Nachwuchszentrum des VfL Bochum 1848, eine aktuellen Anforderungen gerecht werdende Nachwuchsförderung zu ermöglichen.

Die oberste Landesbehörde hat die o. g. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans (GFNP) gem. § 203 (4) BauGB in der derzeit geltenden Fassung mit Datum vom 15.09.2026 unter dem Az. 52.12.04.000001.62BO genehmigt.

Alle Planunterlagen können nach Wirksamkeit der Änderung auf der Internetseite der Städteregion Ruhr <https://staedteregion.ruhr/gfnp/planwerk> eingesehen werden und sind darüber hinaus über das zentrale Internetportal des Landes <https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de> zugänglich. Über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen bei den einzelnen Städten der Planungsgemeinschaft Auskunft erteilt.

Die Änderung zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan wird mit den ortsüblichen Bekanntmachungen durch die Städte der Planungsgemeinschaft wirksam.

Hinweise:

I. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Gemeinsamen Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Änderung des Gemeinsamen Flächen-

nutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr oder Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- II. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeister haben die Ratsbeschlüsse zur Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr oder Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 17.09.2026

Berg
Oberbürgermeister

Entwurf der Haushaltssatzung 2027

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Oberhausen für das Haushaltsjahr 2027 nebst Anlagen wird gemäß § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gegeben und während der Dauer des Beratungsverfahrens, beginnend mit dem 29. September 2026 bis zur Beschlussfassung im Rat der Stadt, im Rathaus Oberhausen, Zimmer 406, in den Bezirksverwaltungsstellen des Rathauses Osterfeld, Zimmer 10 und des Technischen Rathauses Sterkrade, Zimmer B 010, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Darüber hinaus wird der Entwurf der Haushaltssatzung 2027 nebst Anlagen für Interessierte im Internet auf der Homepage der Stadt Oberhausen (www.oberhausen.de) zur Verfügung gestellt.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2027 können Einwohner oder Abgabepflichtige gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Beginn der Auslegung bei der Stadt Oberhausen, Bereich 1-1/Finanzen, Rathaus Oberhausen, Schwartzstr. 72, 46042 Oberhausen erheben.

Oberhausen, 28.09.2026

Thorsten Berg
Oberbürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Oberhausen für das Haushaltsjahr 2027

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Oberhausen mit Beschluss vom ... folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2027, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Oberhausen voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.121.444.250 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.263.269.200 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand	24.635.500 EUR
somit auf	1.238.633.700 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	1.091.424.500 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	1.186.636.250 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	79.689.830 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	210.454.700 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	581.974.870 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	355.998.250 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf

130.764.870 EUR

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

254.923.190 EUR

festgesetzt.



§ 4

Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Aufgrund fehlenden Eigenkapitals ist eine Bildung der genannten Rücklagen nicht möglich.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

750.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Steuersätze *

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2027 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 325 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 922 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 580 v. H. |

* Der Rat der Stadt erlässt aufgrund der Realsteuergesetze eine besondere Hebesatzsatzung, sodass die Angabe der Steuersätze hier nur deklaratorische Bedeutung hat.

§ 7

Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2034 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

Geringfügigkeit im Sinne von § 81 Abs. 3 GO NRW

Als geringfügig im Sinne von § 81 Abs. 3 GO NRW gelten Auszahlungen für Investitionen, die als Einzelmaßnahme einen Betrag in Höhe von 5 % der Gesamtauszahlungen aus Investitionstätigkeit nicht übersteigen. Für den Fall, dass für die ungeplanten Investitionen oder Instandsetzungen an Bauten gesicherte anteilige investive Einzahlungen vorhanden sind, ist die Regelung gemäß Satz 1 nicht auf die investiven Auszahlungen, sondern auf den Saldo aus Auszahlungen und Einzahlungen anzuwenden.

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen

Bei der Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der §§ 83 Abs. 2 bzw. 85 Abs. 1 GO NRW gelten als nicht erheblich:

1. Interne Verrechnungen und kalkulatorische Kosten,
2. Abschlussbuchungen, insbesondere Rückstellungen,

3. Wertberichtigungen und Rechnungsabgrenzungen, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis einschließlich 500.000 EUR,
4. über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis einschließlich 500.000 EUR.

Nach erfolgter Genehmigung des Rates der Stadt gelten über- und außerplanmäßige Mittelbereitstellungen der Ziffern 3 und 4 erneut bis zum Erreichen der jeweils festgelegten Wertgrenze als nicht erheblich.

§ 10

Wertgrenzen für den Einzelnachweis von Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenze für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen wird auf

200.000 EUR

festgesetzt.

Bei Investitionen unterhalb der genannten Wertgrenzen sind die Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst zu veranschlagen.

Oberhausen,

Aufgestellt:	Bestätigt:
gez. Tsalastras	gez. Berg
Stadtkämmerer	Oberbürgermeister

Gasometer Oberhausen GmbH Essener Straße 3, 46047 Oberhausen

Jahresabschluss 2025

Die Gesellschaft hat am 15.09.2026

- den Jahresabschluss
- den Anhang
- den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
- sowie den Lagebericht

beim elektronischen Bundesanzeiger/Unternehmensanzeiger unter der Nummer HRB 12786 eingereicht.

Der Jahresabschluss kann in den Geschäftsräumen der Gasometer Oberhausen GmbH eingesehen werden.

Oberhausen, 21.09.2026

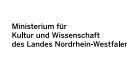
Die Geschäftsführung

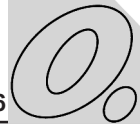


Auftakt: 4. Oktober 2026 11 Uhr in der Lichtburg Essen mit dem Film „EMIL UND DIE DETEKTIVE“
in Anwesenheit von Mitwirkenden

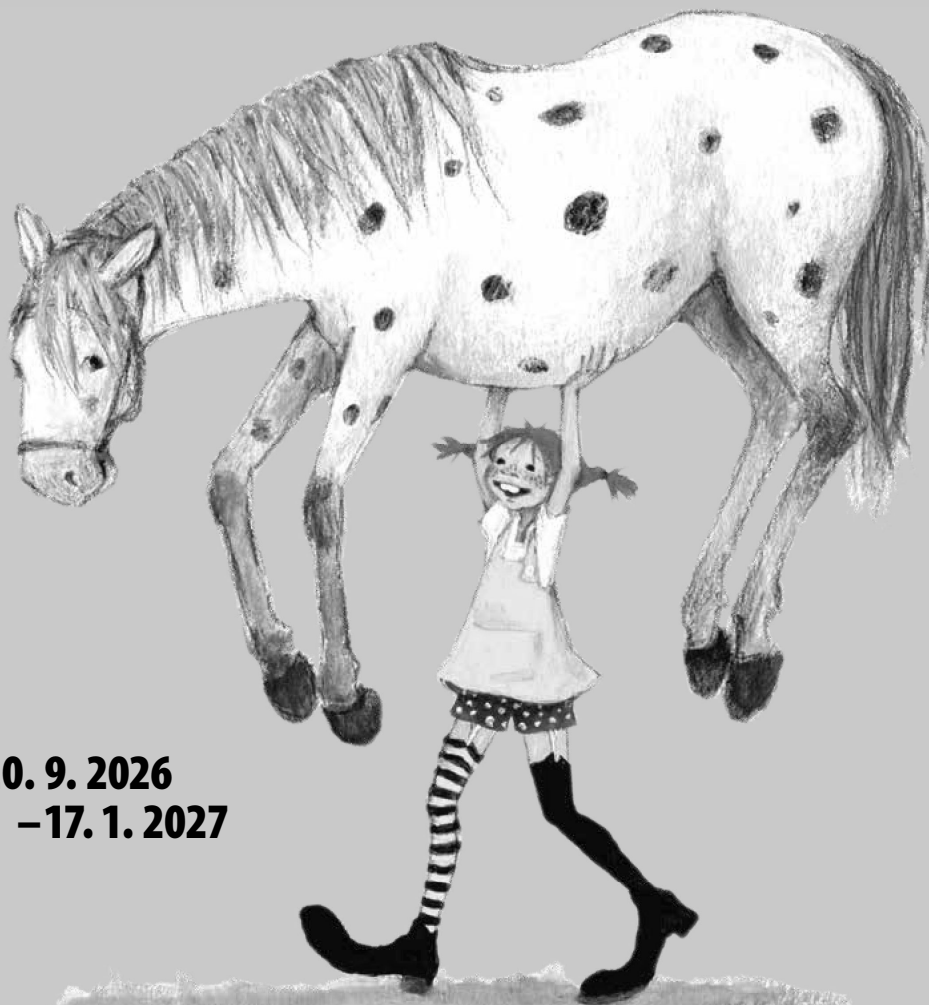
Abschluss: 1. November 2026 11 Uhr im Lichtburg Filmpalast Oberhausen mit Preisverleihung EMMI & EMO
und dem Film „DAS GEHEIMNIS DER GESTOHLENE MASKE“ mit Gästen

www.kinderfilmtage.de





Pustekuchen, Schabernack und Plutimikation
Astrid Lindgrens Welt in Bildern
Auf ins Abenteuer mit Pippi, Michel und Lotta



**20. 9. 2026
– 17. 1. 2027**

Karsten Engelking, Pippi Langstrumpf, 2026 © Karsten Engelking/Willy Friedrich Oetinger GmbH/Pippi Langstrumpf TM © The Astrid Lindgren Company

RUHR KUNST MUSEEN

Schwedische Botschaft
Berlin

Oetinger

ASTRID
LINDGREN
COMPANY

DIETMAR HILDEBRANDT
MUSEUM DES STADT THEATERS

LUDWIG GALERIE
SÄRGLUIS

stadt
oberhausen

BERG

West-Lotharingen

zur Förderung der Kinderheute
im Heidi-Oetinger-Haus

Stadtparkasse
Oberhausen

Wir. Für Sie.
Für Oberhausen.

THEATER OBERHAUSEN

Freundes Kreis
SCHLOSS OBERHAUSEN

WDR

ober
hausen

**LUDWIG GALERIE
SCHLOSS OBERHAUSEN**



Konrad-Adenauer-Allee 46 D-46049 Oberhausen

täglich 11 bis 18 Uhr, montags geschlossen

www.ludwiggalerie.de

Herausgeber:

Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,

Pressestelle und Virtuelles Rathaus,

Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,

Telefon 0208 825-2116

Online-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 16,-- Euro,

Post-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 28,-- Euro

das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat

RUTH ORKIN

18. 10. 2026

–14. 2. 2027



Die Welt im Fokus Fotografien zwischen 1940 und 1960



Konrad-Adenauer-Allee 46 D-46049 Oberhausen

LUDWIGGALERIE
SCHLOSS OBERHAUSEN



täglich 11 bis 18 Uhr, montags geschlossen

www.ludwiggalerie.de